

# RS Vwgh 1999/2/16 96/08/0270

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.02.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §69 Abs1 Z1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/07/07 90/08/0164 7

## Stammrechtssatz

Bei Prüfung der Frage, ob der Tatbestand des Erschleichens gegeben sei, bildet das Gesamtverhalten der Person, der die Erschleichung vorgehalten wird, die Beurteilungsgrundlage. Doch müssen schon im wiederaufzunehmenden Verfahren (nicht also etwa nachher) Handlungen und Unterlassungen feststellbar gewesen sein, die eine Erschleichungsabsicht erkennen lassen (Hinweis E 17.9.1962, 492/60).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1996080270.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)